



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

28.09.2021
Seite 1 von 3

Stadt Delbrück
Der Bürgermeister
Lange Str. 41
33129 Delbrück

Aktenzeichen
32.705.21.6-4170
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Lohmann
johanna.lohmann@brdt.nrw.de
Zimmer: D 408
Telefon 05231 71-3216
Fax 05231 71-823216

Betr.: **Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG)**

hier: 70. FNP-Änderung

Delbrück-Mitte; Bereich Anreppener Straße / B64, Änderung von
"Flächen für die Landwirtschaft" in "Sondergebiet mit der Zweck-
bestimmung Drive-In-Schnellrestaurant"

Bezug: Ihre landesplanerische Anfrage vom 04.08.2021, ohne Az.
Stellungnahme Kreis Paderborn vom 19.08.2021, 02027-21-34

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn – Höxter ist der Änderungsbereich als
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Überschwemmungsbereich
dargestellt.

Gem. LEP Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche, sind die Überschwem-
mungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hoch-
wasser zu erhalten und zu entwickeln, sowie von hochwasserempfindlichen
oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen
Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.

Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dar-
gestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleit-
pläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher
Retentionsraum zu sichern.

Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raum-
bedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsge-
setz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vor-
sehen.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personen-bezo-
genen Daten durch die Bezirksregie-
rung Detmold erfolgt auf Grund der
für das jeweilige Verfahren geltenden
gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz
einschließlich der Informationen nach
Art. 13 und 14 und über Ihre sonsti-
gen Rechte nach der Datenschutz-
grundverordnung (EU-DSGVO) fin-
den Sie hier: [https://www.bezreg-det-
mold.nrw.de/datenschutzhinweise](https://www.bezreg-det-
mold.nrw.de/datenschutzhinweise)



Datum: 28.09.2021

Seite 2 von 3

Gem. Ziel 1 des Regionalplan Teilabschnitt Paderborn – Höxter unter 4.3 Retentionsräume / Hochwasserschutz sind die im Plangebiet dargestellten Überschwemmungsbereiche (Flächen, die im Fall eines hundertjährigen Hochwassers überschwemmt werden), soweit sie noch nicht rechtsverbindlich überplant oder bereits bebaut sind, als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlicher Bebauung, freizuhalten. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig.

Im Entwurf zum Regionalplan OWL ist der Bereich laut den aktuellen Daten zum Hochwasserschutz ebenfalls als Überschwemmungsbereich dargestellt.

In den Erläuterungen zum LEP Ziel 7.4-6 heißt es: „Ausnahmen von den Regelungen des § 78 Abs. 1 WHG können nur ausnahmsweise unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden zugelassen werden. Soweit entsprechend den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes solche Ausnahmen durch die zuständigen Fachbehörden bereits auf der Ebene der Regionalplanung oder Flächennutzungsplanung als möglich dargelegt werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung eine ausnahmsweise Planung durchgeführt werden oder eine Zustimmung im Rahmen des Anpassungsverfahrens im Rahmen des § 34 LPlG erfolgen.“

In den vorliegenden Unterlagen wird zum Überschwemmungsbereich folgendes genannt: „Die Fläche befindet sich derzeit im Überschwemmungsgebiet des Haustenbachs. Durch den Eigentümer ist bereits ein Ingenieurbüro mit der Planung beauftragt worden, eine Lösung zu finden, bei der ausreichend neuer Retentionsraum geschaffen wird. Hierzu gab es eine abschließende Abstimmung mit dem Kreis Paderborn, sodass davon auszugehen ist, dass sich die Situation für das Überschwemmungsgebiet insgesamt verbessert und keine Bedenken gegen die Umsetzung der Planung bestehen. Details werden im Rahmen der anstehenden Bauleitplanverfahren geklärt.“

Gem. der Stellungnahme des Kreises Paderborn vom 19.08.2021 (02027-21-34), der als zuständige Untere Wasserbehörde die Beurteilung der Vereinbarkeit der Planung mit dem Überschwemmungsgebiet des Haustenbachs obliegt, werden von Seiten des Kreises keine Bedenken erhoben.

Aus den o.g. Gründen werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken erhoben.

Meine regionalplanerische Stellungnahme zu dieser v.g. Bauleitplanung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist.



Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Ziele (einschließlich der Vorrangnutzungen und –funktionen in den als Vorranggebiete vorgesehenen Flächen) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG gemäß § 4 Abs. 1 ROG in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.

Datum: 28.09.2021

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Digital unterschrieben von